

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 22. Jänner 1981

3. Stück

5. Gesetz: Gemeindevahlordnung; Änderung und ergänzende Bestimmungen.

5.

Gesetz vom 24. Oktober 1980, mit dem die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien geändert wird und ergänzende Bestimmungen erlassen werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 19. Juni 1964, betreffend die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung — GWO), LGBl. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 3/1969, 24/1971 und 13/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 3 Abs. 4)

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
3. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und
4. im Gemeindegebiet von Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben.“

2. § 20 hat zu lauten:

„§ 20

Vom Wahlrecht sind ferner Personen ausgeschlossen, die voll oder beschränkt entmündigt sind.“

3. § 42 hat zu lauten:

„§ 42

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die wahlberechtigt sind (§ 16).“

4. § 52 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„In der Kundmachung ist auch an das im § 57 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der

Ansammlung und des Waffentragens mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Magistrat als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 1 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden.“

5. § 57 Abs. 3 hat zu entfallen.

Artikel II

(1) Nach Ausschreibung von Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen hat der Magistrat die nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung der Stadt Wien wahlberechtigten Personen von Amts wegen unbeschadet der Vorschriften über das Einspruchs- und Berufungsverfahren in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.

(2) Unterstützungserklärungen sind bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Bedingungen (§ 44 Abs. 3 GWO) vom Magistrat auch dann zu bestätigen, wenn die betreffende Person lediglich deswegen noch nicht in die Wählerevidenz der Gemeinde Wien eingetragen worden ist, weil sie erst zwischen dem 1. Jänner und dem Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Dasselbe gilt sinngemäß in den Fällen der §§ 3 Abs. 3 und 6 WVBefrG, des § 5 Abs. 1 WVAbstG und des § 7 Abs. 1 WVBegG, insoweit nach diesen landesgesetzlichen Vorschriften das Mindestalter der teilnahme-, stimm- und wahlberechtigten Personen zu beurteilen ist.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 sowie im Abs. 3 (ausgenommen § 7 Abs. 1 WVBegG) bezeichneten Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

(5) Art. II tritt bei entsprechender Änderung des Wählerevidenzgesetzes 1973 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion